

Hilfe zuteil geworden wäre. Sie wußten aber gut genug, daß der Versuch hätte mißlingen müssen. Es gab keinen andern Weg, als sich für den Auszug am 3. März bereitzuhalten. Aus den Listen von Jost Pfyffer, der als Landvogt von Lugano die Durchführung der Bestimmungen des Vergleiches nachzuprüfen hatte, ergibt sich, daß nicht alle, die sich am 16. Januar zum Auszug bereit erklärt hatten, die innere Kraft besaßen, um des Glaubens willen die Heimat mit der Fremde zu vertauschen. Nach Pfyffer wählten 98 Erwachsene diesen Weg. Eine kleine Mehrheit von 111 Personen aber blieb zurück.

Mit dem 3. März 1555 ging die Reformationsgemeinde Locarno nach fünfzehnjährigem Bestehen wieder infolge der konfessionspolitischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft unter. Wir wissen aber aus einwandfreien katholischen Zeugnissen jener Zeit, daß die geistigen Nachwirkungen des Protestantismus auf Jahrzehnte hinaus in Locarno spürbar waren. Zu einer Gemeindeneubildung kam es indessen nicht mehr. Daß aber eine so große Zahl von evangelischen Locarnern geschlossen die innere Kraft fand, alles dahinten zu lassen und in eine ungewisse Zukunft zu ziehen, ist nicht nur einmalig in der Schweizer- und Kirchengeschichte des 16. Jahrhunderts, sondern erregt noch heute die Bewunderung aller, denen evangelisch-reformierter Glaube lieb ist.

## **Das Glaubensbekenntnis der christlichen Gemeinde zu Locarno vom 9. Juli 1554**

Von JOACHIM STAEDTKE

Die Bezeichnung „Christliche Gemeinde zu Locarno“ ist weder eine zufällige noch eine willkürliche Formulierung, sondern der Name, den die an das Evangelium glaubenden Locarner um die Mitte des 16. Jahrhunderts sich selbst beileigten<sup>1</sup>. Um diesen Namen inhaltlich und formal zu rechtfertigen und um dieses Recht in schwerer, bedrohter Situation öffentlich zu vertreten, verfaßte die Gemeinde am 9. Juli 1554 ein Bekenntnis ihres Glaubens, das sowohl die katholischen wie die reformierten Orte der Eidgenossenschaft, unter deren gemeinsamer Vogtei Locarno

---

<sup>1</sup> In ihrem Brief an die vier evangelischen Städte vom 31. März 1554, Zürcher Staatsarchiv A 350, 1, bezeichnet sich die Gemeinde als die „Christiana Locarnensis Ecclesia“.

stand, über die Rechtmäßigkeit des Glaubens ins Bild setzen und dem öffentlichen und geheimen Vorwurf täuferischer Sektiererei nach beiden Seiten wirkungsvoll begegnen sollte.

Um den vier evangelischen Städten die Verteidigung der Locarner Angelegenheit zugunsten einer gemein-eidgenössischen Regelung zu erschweren, bzw. zu verunmöglichen, griffen die Sieben Orte zu dem Vorwurf, daß es sich bei den neugläubigen Locarnern in Wahrheit um geheime Wiedertäufer handle<sup>2</sup>. Damit war auch den evangelischen Orten die Notwendigkeit erstellt, den Bekenntnisstand der Locarner Gemeinde abzuprüfen. Die Gemeinde selbst wußte um diesen Vorwurf und hatte darum immer wieder in ihren Briefen an den Zürcher Antistes Heinrich Bullinger und die anderen Geistlichen der Stadt auf das deutlichste zu verstehen gegeben, daß ihr Bekenntnis in allen Stücken des Glaubens mit dem von Zürich und der anderen drei reformierten Städte übereinstimme<sup>3</sup>.

Im Sommer 1554 ritt turnusgemäß wieder ein reformierter Vogt in der ennetbirgischen Vogtei Locarno auf: der bewährte Esajas Röchli aus Zürich<sup>4</sup>. Ihm zur Seite stellte der Rat einen Botschafter, Hans Wegmann, der den speziellen Auftrag erhielt, an Ort und Stelle abzuklären, inwieweit der Vorwurf der Täufererei in Locarno zu Recht bestehe. Dieses Eingreifen Zürichs nahmen die Locarner dankbar auf und begegneten ihm mit der Abfassung eines abgeschlossenen Bekenntnisses sowie einer Liste der Leute, die sich zur Gemeinde dieses Bekenntnisses zählten. Beide Stücke schickte Röchli mit einem persönlichen Begleitbrief unter dem Datum des 9. Juli 1554 nach Zürich<sup>5</sup>.

Wer der Verfasser des Bekenntnisses ist, läßt sich nur vermuten. In

---

<sup>2</sup> Vgl. die soeben erschienene Darstellung von Rudolf Pfister, Um des Glaubens willen. Die evangelischen Flüchtlinge von Locarno und ihre Aufnahme zu Zürich im Jahre 1555, Zollikon 1955, bes. S. 56f. und öfter. Siehe auch Eidgenössische Abschiede 4, 1e, S. 743 u. ö. Zum Vorwurf der Täufererei vgl. den Brief der Locarner Gemeinde an Bullinger vom 25. Mai 1554, Zürcher Staatsarchiv E II 365, 560f.; Mainardos Brief an Bullinger vom 31. Mai 1554, bei Schieß, Korrespondenz Bullingers, Bd. I, 371f.; Bullingers Eingabe an den Rat vom 8. Juni 1554, Original im Zürcher Staatsarchiv A 350, 1.

<sup>3</sup> Eccl. Loc. an Bullinger, 25. Mai 1554, a.a.O.: „Nos eadem dogmata eandemque Confessionem Christianam amplectimur cum Dominis nostris.“

<sup>4</sup> Vgl. Pfister, a.a.O., S. 63f.

<sup>5</sup> Das Bekenntnis und der Begleitbrief im Zürcher Staatsarchiv, A 350, 1. Das Original des Verzeichnisses scheint verloren. Der Brief Röchlis ist abgedruckt bei Ferdinand Meyer, Die evangelische Gemeinde in Locarno, Zürich 1836, Bd. I, S. 301ff. Die beiden anderen Stücke im Anhang ebendort, Beilagen IX und X.

Frage kommt zunächst Dr. med. Taddeo Duno, nach der Verbannung Beccarias das führende Haupt der Gemeinde<sup>6</sup>. Daß er bei der Formulierung des Credo mindestens mitbeteiligt war, dürfte unzweifelhaft sein. Am naheliegendsten ist es jedoch, an Lodovico Ronco zu denken, da das uns erhaltene Original des Bekenntnisses von seiner Hand geschrieben wurde. Ob außer diesen beiden noch andere Gemeindeglieder an der Abfassung mitbeteiligt waren, ist zweifelhaft, ja unwahrscheinlich. Doch wird man den Einfluß Beccarias, der nach seiner Verbannung im nahen Misox lebte und manchmal heimlich nach Locarno kam, auch für diesen Punkt in Rechnung stellen müssen.

Demgegenüber läßt sich ein anderer, für die Vorgeschichte des Bekenntnisses nicht unwichtiger Sachverhalt aufhellen. Im Zusammenhang mit dem Credo wird von den Historikern jeweils der Name des einstigen Bischofs von Capo d'Istria und päpstlichen Legaten, Dr. Pietro Paolo Vergerio, genannt<sup>7</sup>, der nach seinem Übertritt zur Reformation eine Zeitlang als Pfarrer in Graubünden weilte und später in die Dienste des lutherischen Herzogs Christoph von Württemberg trat. Vergerio selbst hat später berichtet, daß er bei der Entstehung der protestantischen Gemeinde in Locarno nicht unbeteiligt gewesen sei<sup>8</sup>. Weiterhin wissen wir, daß Vergerio, als er von dem Vorwurf der Täuferei hörte, für die evangelische Gemeinde zu Locarno den Entwurf eines Glaubensbekenntnisses verfaßte und diesen an Bullinger nach Zürich schickte<sup>9</sup>. Doch ist der Entwurf selbst bislang unbekannt geblieben und darum hat seine Bedeutung für das Locarner Credo auch nie im rechten Licht erscheinen können. Es mochte bislang den Eindruck erwecken, als ob Vergerios Entwurf das eigentliche theologische Fundament des Bekenntnisses geliefert hätte. Das ist ganz und gar nicht der Fall. Vergerio hat lediglich die Richtung der politischen Zweckbestimmung angegeben, die auf den Erweis der bekennnismäßigen Einheit Locarnos mit den vier evange-

---

<sup>6</sup> Über Taddeo Duno vgl. Pfister, a.a.O., passim.

<sup>7</sup> Über Vergerio die ausführlichen Darstellungen von Sixt, Petrus Paulus Vergerius, Braunschweig, 1871, 2. Aufl.; Hubert, Vergerios publizistische Thätigkeit, Göttingen 1893, und Pfister, a.a.O., S. 52f.

<sup>8</sup> E. von Kausler und Th. Schott, Briefwechsel zwischen Christoph, Herzog von Württemberg, und Petrus Paulus Vergerius, Tübingen 1875, 70, 89, 104.

<sup>9</sup> P. P. Vergerius an Bullinger, 7. Juni 1554: „Locarnenses accusabantur, ut pote anabaptistae, sed certe immerito, itaque scripsi illis hic fidei confessionem, quam ad te mitto. Ostende istic, si videtur, senatoribus, aut coram eadem de illis pollicearis.“ Vergerios Original im Zürcher Staatsarchiv E II 356a, p. 621; Abschrift in der Zentralbibliothek Zürich, Msc S 82, p. 58.

lischen Städten auf dem Boden der altkirchlichen Symbole tendierte<sup>10</sup>. Doch ist die nun einmal bei den so gelagerten politischen Verhältnissen erforderliche Abzweckung des Bekenntnisses keine Neuerfindung Vergerios gewesen, sondern immer schon deutlich ausgesprochener Wunsch der Locarner Gemeinde. Abgesehen von seinem Entwurf kann Vergerio nicht weiter an der Formulierung des Credo beteiligt gewesen sein, da er zu dieser Zeit bereits seinen ständigen Wohnsitz in Tübingen hatte. Wir werden also nach wie vor Taddeo Duno und Lodovico Ronco als die Autoren des Locarner Glaubensbekenntnisses anzusprechen haben.

Das Credo selbst ist eine kunstvoll durchgestaltete und zugleich theologisch äußerst sorgfältig gearbeitete, erweiterte Nachschöpfung der altkirchlichen Symbole. In dieser seiner Gestalt ist es das Schmuckstück einer reformierten Bekenntnisschrift, die leider bis heute fast völlig unbeachtet geblieben ist<sup>11</sup>. Sich jeder Polemik enthaltend, sucht es nicht eine neue Lehre zu formulieren, sondern ein Bekenntnis des wahren katholischen Glaubens zu schaffen. „Der neue Glaube“ war das Schlag-

---

<sup>10</sup> Da der Text von Vergerios Vorlage für das Locarner Credo bislang unbekannt war, sei er hier erstmalig veröffentlicht. Der vorliegende Abdruck folgt der Kopie der Simlerschen Sammlung, Zentralbibliothek Zürich, Msc S 82, p. 59. Das ohne Zweifel in Zürich noch vorhandene Original Vergerios zu finden war mir in den wenigen Tagen, die mir für die Abfassung dieses Aufsatzes zur Verfügung standen, aus Zeitgründen nicht möglich. – „Quoniam nonnulli calumniantur nos fratres, qui Locarni vivimus, quasi discesserimus a puritate doctrinae, quam Tigurina, Bernensis, Basiliensis et Scaffusiana Ecclesia tenet et profitetur, et clamant nos factos esse Anabaptistas: ideo necessarium putavimus paucis verbis expurgare nos a tam magna infamia, et exhibere hanc brevissimam Confessionem fidei nostrae. – Profitemur enim credere et firmiter tenere pro veris, catholicis ac indubitatis omnes articulos fidei comprehensos in Symbolis Apostolico, Athanasii et Nicaeno, id est: Credimus in Deum Patrem omnipotentem, creatorem coeli et terrae. Et in Jesum Christum, Filium eius, unicum Dominum nostrum, qui conceptus est de Spiritu Sancto, natus de Maria virgine, et homo factus est. Et reliquos omnes articulos, qui sequuntur integre et inviolate credimus, et constanter tenemus, et credemus et constantissime tenebimus usque ad mortem. – Praeterea nullum alium sensum, et nullam aliam interpretationem horum Divinorum articulorum, aut totius Sanctae Scripturae recipimus et admittimus, quam eam ipsam, quam recipiunt et admittunt praedictae Ecclesiae, Tigurina, Bernensis, Basiliensis et Scaffusiana, a quarum sententia et opinione non discedemus, sed illam toto corde et Syncere complectimur, et rogamus Deum Patrem Domini nostri Jesu Christi, ut nos in ea sancta veritate confirmet et tueatur.“

<sup>11</sup> Das Bekenntnis ist ein einziges Mal im Jahre 1836 durch Ferdinand Meyer veröffentlicht worden, der es in dem Anhang seines ersten Bandes zusammen mit anderen Dokumenten abdruckte. In der übrigen Literatur findet sich kein Hinweis. Eine deutsche Übersetzung des ersten Teiles, sowie auszugsweise auch des zweiten, neuerdings bei Pfister, a.a.O., S. 77f.

wort, unter dem man jahrzehntelang in der Eidgenossenschaft die Reformation anzuprangern suchte. Die Locarner begegneten diesem Anwurf eben gerade mit der Rezipierung der katholischen Symbole in ihrem Credo. „Der alt gloub“: dieses reformatorische Thema Bullingers ist auch das heimliche des Locarner Bekenntnisses. Denn wie sie selbst sagten, wollten sie nichts weiter, als erweisen, „daß sie one alles klüeglen des alten oder neüwen Glaubens, glaubind sie in einigen Gott, mit annemung heiliger und Göttlicher Leer, in Biblischer schrift begriffen, und die 12 artikel des waaren Catholischen Christlichen Glaubens, und nüt anders somlicher Leer zuwider: welche Leer sie nit aus ihren selbs gedanken, oder phantaseien habind, sonder von etlichen predigeren in vilen jaren erlernt, darnach im lesen und studieren h. schrift, etliche Latynisch und andere Italianisch, nach dem einem ietlichen die gnad von Gott gegeben war“<sup>12</sup>.

Um den dogmengeschichtlichen Hintergrund des Credo zu erleuchten, stellen wir unserem Abdruck Motivparallelen an die Seite, die verdeutlichen, wie das Bekenntnis aus seinen heterogenen Elementen zu einer wundervollen sachlichen Einheit komponiert wurde. Dabei ist so verfahren, daß nicht die dogmengeschichtlich älteste Vorlage herangezogen wurde, sondern die, die dem Wortlaut des Credo am nächsten kommt oder den Verfassern am bekanntesten gewesen zu sein scheint. Das Bekenntnis selbst wird mitgeteilt nach dem handschriftlichen Original Lodovico Roncos im Zürcher Staatsarchiv<sup>13</sup>. Der Spezialanhang über die Sakramente wird weiter unten mitgeteilt werden.

<sup>12</sup> Taddeo Dunos Bericht über die Auswanderung der protestantischen Locarner nach Zürich, herausgegeben von Fritz Ernst, „Zwingliana“, Bd. 9, S. 89ff.; Zitat, S. 99.

<sup>13</sup> Das Original im Zürcher Staatsarchiv, A 350, 1, Heft 3. – Für die Nachweise der Motivparallelen kommen in Frage: Apostolikum; Symbolum Nicaeno-Constantinopolitanum; Symbolum „Quicumque“, vocatur Athanasianum; Symbolum fidei des Conc. Toletanum XI von 675, bei Heinrich Denzinger, 13, Enchiridion, S. 119; Bulle Cantate Domino des Conc. Florentinum, 4. Februar 1441, Denzinger, 245; die Definitio de duabus naturis Christi des Conc. Chalcedonense von 451, Denzinger 66; die Bulle Unam sanctam Bonifaz VIII. vom 18. November 1302, Denzinger, 205; die Confessio helvetica prior von 1536, bei Ernst Friedrich Karl Müller, Ref. Bekenntnisschriften, S. 102; Baseler Bekenntnis von 1534, Müller, 96; Leo Jud, Catechismus von 1534, Erklärung des Credo; die Confessio rhaetica von 1552, Müller, 164; die Berner Thesen von 1528, Müller, 30; der Genfer Katechismus von 1545, Müller, 123; und die Vulgata. – In der vorliegenden Edition des Credo ist stets v nach u umgeschrieben, bzw. umgekehrt; statt der Vokalverbindung ij oder y ist stets ii eingesetzt. Die Interpunktion ist nach modernen Gesichtspunkten verbessert worden.

Locarnensium Fidelium brevis Confessio de Articulis Christianae fidei, et sacramentis.

Craedimus in unum Deum Patrem omnipotentem,

coeli terraeque creatorem,

qui sua sapientia cuncta gubernat, regit, ac moderatur,

quique aeterno suo consilio per mortem unigeniti filii sui Domini Nostri Jesu Christi, nos in haereditatem regni sui adoptavit.

Et in Jesum Christum filium eius unicum,

naturalem,

coaeternum et consubstantialem,

Dominum nostrum.  
Conceptum ex spiritu sancto,

non ex humano semine,

a Patre (pro immensa sua charitate)

in plenitudine temporum, missum in mundum,

ad hoc ut morte et sanguine ipsius redemptos,

quos ab aeterno elegerat,

sibi in Populum adduceret

et reconciliaret.

*Nic.-Const.*

Credimus in unum Deum Patrem omnipotentem

*Apost.*

creatorem coeli et terrae

*Conf. helv. prior, 1536*

der alle ding durch sin fürsichtigkeyt ... regier, verwalte, und erhalte.

*Basel. Bek. 1534*

das uns Christus ... so hie zu verordnet, ... uff das wir durch jnn teylhafftig wurden des erbs Gottes.

*Apost.*

et in Jesum Christum, Filium eius unicum

*Conc. Tolet. XI, 675*

Filius Dei natura est Filius

*Conc. Flor. (oec. XVII), 1438 ff.*

consubstantialem et coaeternum

*Apost.*

Dominum nostrum,  
qui conceptus est de spiritu sancto

*L. Jud, Cat. 1534*

(Maria von) keinem menschen empfinde

*Eph. 2, 4 (Vulg.)*

Deus ... propter nimiam caritatem suam

*Gal. 4, 4*

venit plenitudo temporis, misit Deus Filium suum

*Col. 1, 14*

redemptionem per sanguinem ejus

*Eph. 1, 4*

elegit nos ante mundi constitutionem

*Acta 11, 24*

et apposita est multa turba Domino

*Conf. Rhaet. 1552*

per mortem ejus reconciliati fuimus

Natum e Maria virgine:

verum Deum et Hominem,

Passum sub Pontio Pilato:

vulneratum propter transgressiones nostras, et afflictum propter Pecata nostra,

Crucifixum, et vere mortuum, ac sepultum,  
Eundem ad Inferos descendisse  
Et tertia die revixisse,  
Postea in coelum ascendisse,  
ac sedere ad dexteram Dei Patris omnipotentis,

ut pro nobis interpellat,

unicus advocatus et mediator noster.

Inde venturum ad iudicandum vivos et mortuos.

Credimus in spiritum sanctum,

a Patre et filio procedentem,

Personam tertiam in Divinitate,

per quem corda nostra illustrantur et reguntur.

Et sanctam Ecclesiam catholicam, sanctorum communionem,

templum Dei vivum,

extra quam nulla salus.

*Apost.*  
natus ex Maria Virgine

*Conc. Chalc. 451*  
Deum verum et hominem verum

*Apost.*  
passus sub Pontio Pilato

*Jes. 53, 5*  
vulneratus est propter iniquitates nostras, attritus est propter scelera nostra

*Apost.*  
crucifixus, mortuus et sepultus

descendit ad inferos  
tertia die resurrexit  
ascendit ad coelos  
sedet ad dexteram Dei Patris omnipotentis

*Röm. 8, 34*  
qui interpellat pro nobis

*Bern. Thes. 1528*  
ein eyniger mittler unnd fürsprech  
(nach 1. Tim. 2, 5)

*Apost.*  
inde venturus est iudicare vivos et mortuos

*Apost.*  
credo in Spiritum Sanctum

*Nic.-Const.*  
ex Patre procedentem Filioque

*Athan.*  
P. et F. et Spiritus Sancti una est divinitas

*L. Jud, Cat. 1534*  
der die hertzen erlüchtet (nach 2. Cor. 1, 22)

*Apost.*  
sanctam Ecclesiam catholicam, sanctorum communionem

*2. Kor. 6, 16*  
templum Dei vivi

*Bonif. VIII, Un. sanct. 1302*  
extra quam nec salus est (nach Cyprrian, Op. II, 794f.)

Peccatorum per sanguinem Christi remissionem,	per sanguinem ejus remissionem peccatorum
Carnis resurrectionem,	carnis resurrectionem
cujus primitia Christus,	primitiae Christus
arra et pignus resurrectionis nostrae.	pignus futurae nostrae immortalitatis
Vitam aeternam,	et vitam aeternam
et tunc semper cum Domino erimus.	et sic semper cum Domino erimus

*Col. 1, 14*

*Apost.*

*1. Kor. 15, 23*

*Genf. Kat. 1545*

*Apost.*

*1. Thess. 4, 17b*

Um einen geschlosseneren Gesamteindruck des Bekenntnisses zu erhalten, schließen wir an die Mitteilung des Originaltextes eine deutsche Übersetzung an:

„Kurzes Bekenntnis der Gläubigen von Locarno über die Artikel des christlichen Glaubens und die Sakramente.

Wir glauben an einen Gott, den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erde, der durch seine Weisheit alles lenkt, regiert und leitet und der uns nach seinem ewigen Ratschluß durch den Tod seines eingeborenen Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus, in die Erbschaft seines Reiches genommen hat.

Und an Jesus Christus, seinen einzigen, natürlichen Sohn, von gleicher Ewigkeit und gleichem Wesen, unseren Herrn, der empfangen ist aus dem heiligen Geist, nicht aus menschlichem Samen; vom Vater (vermöge seiner unermesslichen Liebe), als die Zeit erfüllet war, in die Welt gesandt, damit er die durch seinen Tod und sein Blut Erkauften, welche er von Ewigkeit her erwählt hatte, sich zu einem Volk zusammenführe und versöhne. Geboren aus Maria, der Jungfrau: wahren Gott und Mensch; gelitten unter Pontius Pilatus; verwundet um unserer Übertretung willen und geschlagen wegen unserer Sünden; gekreuzigt und wahrhaftig gestorben und begraben; daß er in die Unterwelt hinabgefahren und am dritten Tage wieder lebendig geworden sei; daß er hernach zum Himmel fuhr und sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, damit er für uns eintrete als unser einziger Fürsprecher und Mittler; von wo er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten.

Wir glauben an den heiligen Geist, der vom Vater und vom Sohne ausgeht als die dritte Person in der Gottheit, durch den unsere Herzen erleuchtet und regiert werden.

Und eine heilige, allgemeine Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, den lebendigen Tempel Gottes, außer der es kein Heil gibt; Vergebung der Sün-

den durch das Blut Christi; die Auferstehung des Fleisches, deren Erstling Christus ist, als das Angeld und Pfand unserer Auferstehung; ein ewiges Leben, und dann werden wir immer mit dem Herrn sein.“

Vergegenwärtigen wir uns die Struktur unseres Bekenntnisses, so fällt sofort die von den altkirchlichen Symbolen her gewohnte trinitarische Dreigliedrigkeit auf. Darüber hinaus hat das Credo alle zwölf Glieder des Apostolikums in der vorgegebenen Reihenfolge fast im Wortlaut erhalten. Diese zwölf klassischen Glieder des Apostolikums sind aber nun in nicht unerheblicher Weise ergänzt und aufgefüllt worden. Die am deutlichsten hervorstechende Veränderung, die dadurch geschehen ist, ist die, daß der Name Jesus Christus, bzw. Christus sowohl in den ersten, als auch in den dritten Artikel eingesetzt worden ist. Hier schlägt der direkte Einfluß der Zürcher Theologie durch, insbesondere der Heinrich Bullingers, der es schon in seinen ersten Schriften nicht anders handhabte, als sowohl den ersten wie auch den dritten Artikel des Credo streng christologisch zu interpretieren. Inhaltlich ist die Auffüllung, über das Apostolikum hinausgreifend, zunächst aus der Bibel selbst geschöpft worden, was dem Reformationsprinzip der vier evangelischen Städte entsprach. Geschickt wird die Einheit Alten und Neuen Testaments dadurch betont, daß man Jesaja 53 in die Mitte des zweiten Artikels stellt. Aber auch die Betonung der Lehreinheit mit den evangelischen Städten geht deutlich aus den Vorlagen reformatorischen Schrifttums schweizerischer Prägung hervor, die hier ihre bewußte oder unbewußte Verwendung gefunden haben. Mindestens ebenso deutlich aber ist die Absicht zu verspüren, daß sich die Locarner Gemeinde mit ihrem Bekenntnis als die in Wahrheit katholische Kirche zu erweisen sucht. In sorgfältiger Auswahl sind die christologischen und trinitarischen Formeln der katholischen Orthodoxie in das Credo eingearbeitet. Selbst die Nähe des Tridentinums ist zu bemerken. Ein Vergleich mag das verdeutlichen, dessen Abstimmung auf Grund von Vergerios jahrelanger, rastloser und intensiver Bemühungen, die Ergebnisse des Tridentinums in der Eidgenossenschaft zu verbreiten und zu bekämpfen, nicht einmal ein Zufall zu sein braucht.

Locarno

in plenitudine temporum, missum in mundum, ut redemptos ... sibi in Populum adduceret.

Conc. Trid., ses. VI, 2. 1547.

plenitudo temporis ... ad homines miserit, ut ... redimeret ... atque omnes adoptionem filiorum reciperent.<sup>14</sup>

<sup>14</sup> Denzinger, 266

Man muß sich bei der dogmatischen Vielschichtigkeit und theologischen Klarheit, mit der dieses Credo kunstvoll formuliert wurde, immer den erstaunlichen Tatbestand vor Augen halten, daß an der Abfassung des Bekenntnisses kein Theologe beteiligt gewesen ist; denn seit 1549 lebte die Gemeinde ohne jeden Pfarrer. Den geschickten Eklektizismus, der aus katholischem, wie aus reformatorischem Lehrgut mit Sorgfalt und Sachkenntnis ein so abgeschlossenes und einheitliches Bekenntnis komponiert hat, wird man im wesentlichen Taddeo Duno zuschreiben dürfen, der sich als Mediziner auf den Universitäten Pavia und Basel eine reiche und gründliche theologische Bildung angeeignet haben muß.

Die Gemeinde fügte dem eigentlichen Credo noch einen Abschnitt über die Sakramente bei, der wegen des Vorwurfes der Täuferei in Locarno für die evangelischen Städte besonders wichtig war. In diesem wird der Vorwurf der Wiedertäuferei direkt zurückgewiesen und sein Anlaß erklärt. Da die Gemeinde ohne Pfarrer und Kirche war, ergab sich für neugeborene Kinder evangelischer Eltern keine andere Möglichkeit, als die der Haustaufe, die dann durch heimlich herbeigeholte reformierte Pfarrer auch besorgt wurde. Aus diesem Grunde formuliert auch das Bekenntnis zum Schluß die Bitte um ordentliche Anstellung eines evangelischen Pfarrers. Der Abschnitt schließt mit der nachdrücklichen Behauptung, daß der Bekenntnisstand der Locarner Gemeinde kein anderer sei als der der vier reformierten Städte. Theologisch ist dieses Stück des Credo so eindeutig von der Zürcher Theologie bullingerischer Prägung bestimmt, daß sich der Aufweis von Motivparallelen erübrigt. Als Vorlage mögen die *Confessio helvetica prior* von 1536 und die *Confessio rhaetica* von 1552 oder Schriften Bullingers gedient haben. Für den Abschnitt über das Nachtmahl wird man den *Consensus Tigurinus* von 1549 voraussetzen dürfen.

#### De Sacramentis

In sacramentis, quae duo sunt, Baptismus et Coena Domini, duas res consideramus, externam unam, quae signum quidem est visibile, alteram internam, quae invisibilis, quae per visibilem significatur.

Baptismus absque ullis ceremoniis Papisticis conferri debere tam

#### Über die Sakramente

Bei den Sakramenten, deren es zwei gibt, die Taufe und das Herrenmahl, betrachten wir zwei Dinge: ein äußeres, welches das sichtbare Zeichen ist, und als zweites das innere, unsichtbare, das durch das sichtbare bezeichnet wird.

Wir sind der Meinung, daß die Taufe frei von allen papistischen

pueris quam adultis sentimus, atque nullo modo reiterandum, quicquid fanatici Anabaptistae garriant. Quo baptismo, promissionibus Christi assentientes, testamur nos Christi sanguine ablutos, cum eo mortuos esse, et resurrexisse, ut posthac in novitate vitae ambulemus.

Per Coenam Domini Testamur Corpus Christi, in cruce oblatum, sanguinemque eius pro peccatis nostris effusum, verum cibum et Potum vivificum ac salutarem animarum nostrarum esse. Et tanti beneficii gratiam memoriam celebrantes gratias agimus Deo Patri per eundem filium suum, Dominum nostrum.

Quod reliquum est, Praestantissimi Domini, nos non dubitamus Adversarios nostros inde occasionem calumniandi nos Annabaptismi accepisse, quod Infantulos nostros in [a]edibus nostris clanculum advocatis ministris ab Ecclesiis Dnorum Rhetorum baptizare cogimur, cum ipsi nec publicum Ministerium nec publicum Locum habeamus. Verum si Pater misericordiarum Deus dignabitur Per vos Dnos Nostros perficere, quod cepit in nobis, (ut confidimus) concedendo nobis Locum publicum facultatemque accersendi publicum Ministerium per vos approbatum, non dubitamus, vos re ipsa cognituros nos ne latum quidem unguem dissentire ab Ecclesiis Dominorum nostrorum Tiguri, Bernae, Basilae et Schafusiae, adversariosque nostros haereseos injuste accusasse. Quod deus pro sua Clementia dignetur efficere

Zeremonien Kindern und Erwachsenen gegeben werden soll; sie darf unter keinen Umständen wiederholt werden, wie die fanatischen Wiedertäufer schwätzen. Indem wir den Verheißungen Christi Glauben schenken, bezeugen wir durch die Taufe, daß wir durch das Blut Christi abgewaschen, mit ihm gestorben und auferstanden sind, damit wir von nun an in dem neuen Leben wandeln.

Durch das Herrenmahl bezeugen wir, daß der am Kreuz dargebrachte Leib Christi und sein für unsere Sünden vergossenes Blut wahre lebendigmachende und heilsame Speise und Trank unserer Seelen seien. Indem wir das dankbare Gedächtnis solch großer Wohltat feiern, statten wir Gott, dem Vater, Dank ab, durch seinen Sohn, unseren Herrn.

In das übrige, Hochgeehrte Herren, setzen wir keinen Zweifel; nämlich daß unsere Widersacher von daher einen Anlaß nehmen, uns der Wiedertäuferei fälschlich zu beschuldigen, weil wir unsere Kinder durch heimlich aus den Gemeinden der Bündner Herrschaften herbeigerufene Pfarrer in unseren Häusern taufen zu lassen gezwungen sind, da wir weder hierfür einen ordentlichen Pfarrer noch einen öffentlichen Ort haben. Wenn es aber Gott, dem Vater der Barmherzigkeit gefallen wird, durch euch, unsere Herren, zu vollenden, was er in uns begonnen hat (worauf wir vertrauen), indem uns ein öffentlicher Ort gestattet werden mag und die Möglichkeit, einen von euch gebilligten, ordentlichen Pfarrer zu berufen, so tragen wir keinen Zweifel, ihr werdet auf Grund des Sachverhaltes erfahren, daß wir kei-

Per Jesum Christum, unicum salvatorem nostrum. Amen.

nen Finger breit von den Kirchen unserer Herren zu Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen abweichen und daß unsere Gegner uns ungerechterweise der Ketzerei anklagen. Dieses wolle Gott durch seine Geneigtheit bewirken, durch Jesus Christus, unseren einzigen Heiland. Amen.

Dominis nostris Ill<sup>is</sup> Quatuor Rerum pub. oblata, nono mensis Julii MDLIII.“

Unseren hochansehnlichen Herren der IV Städte übergeben am 9. Juli 1554.“

Mit diesem Teil ihres Bekenntnisses gibt die Locarner Gemeinde deutlich zu verstehen, daß sie sich dem reformierten Typus der Reformation zuordnet. Das ist nicht nur aus religionspolitischer Abzweckung geschehen, um die bekennnismäßige Konkordie mit den vier evangelischen Orten der Eidgenossenschaft zu demonstrieren. Vielmehr hat die Locarner Gemeinde in der Tat ihre religiöse und theologische Prägung durch Zürich erhalten. Schon die diesen Abschnitt einleitende Differenzierung zwischen innen und außen, sichtbarem Zeichen und unsichtbarer Sache, findet sich durchgehend in der Sakramentstheologie Zwinglis und Bullingers sowie der frühen reformierten Bekenntnisschriften, soweit sie von Zürich geprägt sind. Die Vermittlung der Zürcher Theologie nach Locarno ist vor allem durch die heimliche Verbreitung der Schriften Heinrich Bullingers geschehen, die jedenfalls in lateinischer Sprache für die führenden Geister der Locarner Gemeinde lesbar waren<sup>15</sup>. Andererseits beweist auch dieser Abschnitt des Bekenntnisses, daß der Einfluß des zu dieser Zeit in der Sakramentslehre längst lutherisch orientierten Vergerio auf die religiöse Ausprägung der Locarner Gemeinde geringer veranschlagt werden muß, als das bisher auf Grund von Vergerios Selbst-

---

<sup>15</sup> Bezüglich der theologischen und glaubensmäßigen Ausbildung der Locarner Gemeinde werden als besonders bedeutungsvoll und einflußreich die Übersetzungen der Werke Heinrich Bullingers ins Italienische durch P.P. Vergerio bezeichnet (z.B. Pfister, a.a.O., S. 76 u. ö.). Ich bin der Meinung, daß auch diese Tätigkeit Vergerios in ihrer Bedeutung geringere Ausmaße hat, als es scheinen mag. Nach meinen Feststellungen hat Vergerio überhaupt nur eine einzige Schrift Bullingers ins Italienische übertragen, die *Demonstrazione del Bullingero, che il Concilio di Trento . . . tradutta dal Vergerio, 1551*, welche Übersetzung vielmehr Vergerios großangelegter Bekämpfung des tridentinischen Konzils dienen sollte, als dem geistlichen Aufbau der Locarner Gemeinde.

beurteilung geschah. „Diese ennetbirgische Gemeinde war evangelisch-reformiert“<sup>16</sup>.

Das Glaubensbekenntnis der Christlichen Gemeinde zu Locarno ist nicht am Schreibtisch eines Theologen entstanden, sondern aus der Kraft des lebendigen Glaubens, der diese Gemeinde in schwerer äußerer und innerer Bedrängnis jahrelang ohne Hirten zusammenhielt. Sie durfte diesen Glauben so freimütig bekennen, weil sie wußte um ihren einzigen Hirten, Jesus Christus, der sie dann durch die schwere Bedrohung ihrer Feinde wunderbar hindurchführte und ihr, wie er verheißen hat, das vielfältig wiedergab, was sie um des Glaubens willen aufgeben hatte.

---

<sup>16</sup> Pfister, a.a.O., S. 76. Neben dem Bekenntnis liefern auch die Briefe Dunos und der evangelischen Gemeinde einen eindeutigen Beweis für den sogenannten reformierten Bekenntnisstand. Besonders der Brief der „Ecclesia Locarnensis“ vom 25. Mai 1554, Zürcher Staatsarchiv, E II 365, p. 560f.

## Ein Lehrgedicht über die Locarner aus dem Jahre 1592

Mitgeteilt von LEO WEISZ

In der Simlerschen Handschriftensammlung der Zentralbibliothek Zürich befindet sich (in Band 197, S. 111 ff.) ein stark beschädigter Einblattdruck mit einem Gedicht über die Geschichte der Locarner Flüchtlinge, das bisher von der Forschung wenig beachtet wurde, wiewohl es nicht ohne Bedeutung ist. Das Gedicht wird hier buchstabengetreu abgedruckt<sup>1</sup>.

Über den Verfasser, der seine Initialen mit «I.D.L.» angibt, lassen sich nur Vermutungen aussprechen. Um 1592 arbeitete in Zürich, allem Anschein nach auch für Locarner, der Schaffhauser Maler-«Dichter» Johann Daniel Lindtmayer, vielleicht<sup>2</sup> verdanken wir ihm das nachfolgende Gedicht, das hier der Vergessenheit entrissen werden soll.

---

<sup>1</sup> Ursprünglich war mir nur die im 17. Jahrhundert hergestellte, ungenaue Steinersche Abschrift des Gedichtes im Hs.-Band J 70, S. 316ff., bekannt, bis mich Herr Vizedirektor Dr. L. Caflisch auf den einzigen noch vorhandenen Originaldruck aufmerksam machte. Ihm und seiner Sekretärin, Fräulein Gertrud Thomann, die von der schwer photographierbaren zweiten Spalte eine Abschrift herstellte, danke ich auch an dieser Stelle verbindlichst.

<sup>2</sup> *Jacobus Dunus Locarnensis* käme wohl nur als Stifter in Betracht.